

Aktuelle Steuerfreibeträge/Freigrenzen für Arbeitnehmer

1. **Abfindungen**
Seit 2008 gehören Entlassungsabfindungen zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die Zahlungen können nach der sogenannten Fünftelregelung ermäßigt besteuert werden, wenn die Zahlung in einem Veranlagungszeitraum zusammengeballt zufließt. Sie sind nach wie vor sozialversicherungsfrei.
2. **Arbeitgeber-Darlehen**
Zinersparnisse aus Arbeitgeberdarlehen sind steuerfrei bei Darlehen bis 2.600 €. Der anzusetzende Sachbezug richtet sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Arbeitnehmer zahlt. Für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes kann auf die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Effektivzinsen zurückgegriffen werden. Für Vorteile aus Arbeitgeberdarlehen kann Freigrenze für Sachbezüge von 44 € Anwendung finden.
3. **Arbeitnehmersparzulage** (§2 VermBG)
Maßgebende Grenzen des zu versteuernden Einkommens im Kalenderjahr sind 17.900 € (Ledige) bzw. 35.800 € (Verheiratete) bei Bausparverträgen, 20.000 € (Ledige) bzw. 40.000 € (Verheiratete) bei Beteiligungssparen. Steuerfrei sind bei Bausparverträgen 9 % der vermögenswirksamen Leistungen, max. 43 € (Ledige) bzw. 86 € (Verheiratete), und bei Beteiligungssparen 20 % der vermögenswirksamen Leistungen, max. 80 € (Ledige) bzw. 160 € (Verheiratete).
4. **Arbeitnehmer-Pauschbetrag**
Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag beträgt für Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit 1.000 €, für Versorgungsempfänger 102 €.
5. **Arbeitskleidung**
Für typische Berufskleidung können die tatsächlichen Kosten angesetzt oder erstattet werden.
6. **Aufmerksamkeiten** (LStR 19.6)
Der Steuerfreibetrag für Aufmerksamkeiten anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses, z.B. Blumen, Pralinen, Wein, keine Geldzuwendungen, und Arbeitsessen beträgt 60 €.
7. **Aufwandsentschädigungen**
Für nebenberufliche Tätigkeiten, für gemeinnützige Vereine oder Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind 840,00 € im Jahr steuerfrei.
8. **Auslagenersatz** (LStR 3.50)
Die tatsächlichen Kosten können erstattet werden, sofern es sich um Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber handelt.
9. **Beihilfen und Unterstützung in Notfällen** (§ 3 Nr. 11 EStG, LStR 3.11)
Beihilfen aus öffentlichen Mitteln nach den Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder sind steuerfrei. Beihilfen privater Arbeitgeber in besonderen Notfällen, z.B. Krankheit, Tod und Unglücksfälle, sind bis zu 600 € steuerfrei. In Notfällen kann der Höchstbetrag auch höher sein.
10. **Belegschaftsrabatte / Sachprämien** (§ 8 Abs. 3 EStG)
Rabatte in Höhe eines 4 % Abschlags vom Endpreis, max. 1.080 € sind steuerfrei. Für Sachbezüge, auf die der Freibetrag von 1.080 € nicht anwendbar ist, findet die Freigrenze für Sachbezüge von 44 € bei Bewertung mit dem üblichen Endpreis Anwendung.
11. **Berufskleidung**
Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer typische Berufskleidung (z.B. Arbeitsschutzkleidung, mit angebrachtem Firmenemblem) unentgeltlich zur Verfügung, ist hier kein steuerpflichtiger Arbeitslohn zu sehen.

12. **Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen** (§3 Nr. 34a EStG)
Der Arbeitgeber kann jährlich 600,00 € steuerfrei an seine Arbeitnehmer ausbezahlen für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen. Derartige Aufwendungen müssen aus zwingend beruflichen Gründen anfallen.
13. **Betriebsrentenstärkungsgesetz – Änderungen in der betrieblichen Altersvorsorge**
Ab Januar 2018 wird der steuerfreie Höchstbetrag in der kapitalgedeckten bAV auf 8% der RV-BBG (West) d.h. 6.624,00 Euro angehoben. Sozialversicherungsfrei sind weiterhin nur 4% der RV-BBG (West). Im Gegenzug entfällt der Aufstockungsbetrag von 1.800,00 Euro.
Des Weiteren erhalten Arbeitgeber einen Förderbetrag, vorausgesetzt dass es sich um eine Arbeitgeber finanzierte Betriebsrente handelt, der Lohn des Arbeitnehmers max. 2.200,00 Euro beträgt und der monatliche Betrag zwischen 240,00 Euro und 480,00 Euro liegt. Der Förderbetrag von 30% kann von der abzuführenden Lohnsteuer des Arbeitgebers abgezogen werden.
14. **Betriebsveranstaltungen** (LStR 19.5)
Zwei Betriebsveranstaltungen pro Kalenderjahr sind steuerfrei, soweit die Zuwendungen an den Arbeitnehmer und dessen Begleitperson, den Freibetrag von 110 € (inkl. Umsatz) je Veranstaltung nicht übersteigen. Es handelt sich um Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter.
15. **Bildschirmarbeitsplatz – Sehhilfe**
Braucht ein Arbeitnehmer, der am Computer arbeitet, eine Sehhilfe, so kann der Arbeitgeber ihm die Kosten dafür, sofern sie „angemessen“ sind, steuerfrei erstatten. Voraussetzung ist allerdings, dass der Arbeitnehmer zuvor eine Augenuntersuchung durchführt und sich die Notwendigkeit einer Sehhilfe bescheinigen lässt.
16. **Doppelte Haushaltsführung**
Unterhält der Steuerpflichtige am Ort des Lebensmittelpunktes einen eigenen Hausstand, sind
- Fahrtkosten für die erste und letzte Fahrt in Höhe der tatsächlichen Kosten bzw. 0,30 €/km,
- Familienheimfahrten (1x wöchentlich) in Höhe von 0,30 €/km der Entfernung und
- Verpflegungsmehraufwendungen in den ersten 3 Monaten steuerfrei. Unentgeltliche Mahlzeiten sind als Sachbezug zu versteuern: Frühstück 1,80 €, Mittagessen 3,40 €, Abendessen 3,40 €.
Für An- und Abreisetag gibt es jeweils eine Pauschale von 14,00 € und für jeden vollen Tag der Abwesenheit von der Hauptwohnung gibt es 28,00€.
Für die Zweitwohnung können bei Einzelnachweis die tatsächlichen Kosten angesetzt werden. Ohne Einzelnachweis sind in den ersten drei Monaten je Übernachtung 20 € und für die Folgezeit 5 € (max. 21 Monate) steuerfrei.
Ab 01.01.2014 werden die Kosten für die Zweitwohnung auf höchstens **1.000,00 €/Monat** gedeckelt
17. **Elektromobilität** (§ 3 Nr. 46 EStG)
Das Aufladen von Elektrofahrzeugen (reine E-Fahrzeuge einschließlich Zweiräder) in einer Betriebsstätte des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens ist ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 lohnsteuerfrei. Gleiches gilt wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Ladevorrichtung für das „Tanken“ des Elektrofahrzeugs überlässt. Es muss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.
18. **Entfernungspauschale**
Für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind 0,30 €/Entfernungskilometer steuerfrei. Für die Veranlagungszeiträume 2021 bis 2026 gilt ab dem 21. Kilometer ein um 5 Cent erhöhter Abgeltungsbetrag von 0,35 € pro Kilometer. Ohne Nachweis beträgt der Höchstbetrag 4.500 € (exkl. behinderte Menschen), bei Nachweis auch mehr.

19. **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** (§ 24 EStG)
Dieser beträgt 1.908 € für das 1. Kind und 240 € für jedes weitere Kind.

20. **Erholungsbeihilfen**
156 € für Steuerpflichtige zzgl. 104 € für Ehegatten, 52 € für Kinder
Die Verwendung zu Erholungszwecken muss sichergestellt sein, und der Arbeitnehmer muss belegen zu welchen zwecken die Beträge verwendet wurden.

21. **Essensmarken, Kantinen und Mahlzeitengestellung**
Ab 2020 gelten folgende tägliche, amtliche Sachbezugswerte: Frühstück, täglich, Wert: 1,80 €, Mittag- bzw. Abendessen 3,40 €. Mahlzeiten, die in einem vom Arbeitgeber selbst betriebenen Kantine, Gaststätte oder Ähnliches abgegeben werden, sind mit den amtlichen Sachbezügen zu bewerten.
Werden die Mahlzeiten überwiegend nicht für Arbeitnehmer zubereitet, (z.B. Gastronomie) besteht ein Wahlrecht, d.h. der Rabattdbetrag i. H. von 1080 € kommt zur Anwendung (§8 Abs. 2 EStG)

22. **Fehlgeldentschädigung**
Es sind 16 €/Monat steuerfrei.

23. **Förderung der Arbeitsbedingungen**
Die Förderung z.B. durch betriebliche Sportanlagen ist in Höhe der tatsächlichen Kosten steuerfrei.

24. **Fortbildung**
Die Fahrt-, Verpflegungs-, Übernachtungs- und Reisenebenkosten können wie bei Dienstreisen mit den tatsächlichen Kosten erstattet werden, sofern die Fortbildung durch den Arbeitgeber aus überwiegend betrieblichem Interesse stattfindet.

25. **Gelegenheitsgeschenke**
Gelegentliche Geschenke an Arbeitnehmer in Höhe von 60 € (inkl. USt) sind steuerfrei, Geldgeschenke sind lohnsteuerpflichtig (LSt R 19.6 Abs.1 satz 3)

26. **Gesundheitsförderung** (§ 3 Nr. 34 EStG)
Rückwirkend ab VAZ 2020 bleiben Leistungen des Arbeitgebers bis 600 €/Kalenderjahr steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 20 Abs. 1 und § 20a SGB V) geleistet werden. Darunter fallen alle Leistungen der Prävention im Sinne des Art. 20 SGB V. Auch für Zuschüsse an Arbeitnehmer für externe Maßnahmen. Keine Übernahme von Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen und Fitnessstudios.

27. **Getränke** (R 19.6 Abs. 2 S.1 LStR 2008)
Getränke zum Verzehr im Betrieb während der Arbeitszeit sind in Höhe der angemessenen tatsächlichen Kosten steuerfrei.

28. **Heimarbeiterzuschlag**
Eine Kostenerstattung durch den Arbeitgeber für Strom, Miete und sonstige Aufwendungen sind bis max. 10 % des Grundlohns steuerfrei. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind Werbungskosten des Arbeitnehmers.

29. **Jubiläumsfeiern/Ehrungen**
Jubiläumsfeiern für Mitarbeiter, die ein rundes Dienstjubiläum begehen, sind steuerfrei, wenn ein überwiegend betriebliches Interesse vorliegt und die Feier pro teilnehmender Person nicht mehr als 110 € kostet.

30. **Kantinenessen** (§8 Abs. 2 EStG)
Ab 01.01.2018 gelten für Kantinenessen folgende Sachbezugswerte:
 - Frühstück: 1,80 €/Tag u. 54,00 €/Monat
 - Mittagessen: 3,40 €/Tag u. 102,00 €/Monat
 - Abendessen: 3,40 €/Tag u. 102,00 €/Monat

31. **Kinderbetreuungskosten** (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)
Durch die Neuregelung werden die Kinderbetreuungskosten einheitlich als Sonderausgaben abgezogen. Somit können 2/3 der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000,00 € je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung des zum Haushalt gehörenden Kindes geltend gemacht werden, wenn das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Tritt vor Vollendung des 25. Lj. eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung ein, können ebenfalls bestimmte Kosten für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten usw. geltend gemacht werden.
32. **Kindergartenbeiträge** (§ 3 Nr. 33 EStG)
Die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers von nicht schulpflichtigen Kindern für Kindergärten oder vergleichbare Einrichtungen lt. Nachweis sind steuerfrei
33. **Mahlzeiten**
Mahlzeiten anlässlich und während eines besonderen Arbeitseinsatzes im Betrieb sind bis 60 € steuerfrei.
34. **Mutterschaftsgeld** (§ 3 Nr. 1 EStG)
Das Mutterschaftsgeld ist in voller Höhe steuerfrei.
35. **Notstandsbeihilfen**
Beihilfen und Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von 600 €/Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn beim Arbeitnehmer ein Notstand (z.B. Krankheitsfall, Sterbefall, Schäden durch höhere Gewalt) eingetreten ist.
36. **Parkplatz**
Soweit der Arbeitgeber Parkplätze zur Verfügung stellt.
37. **Pflegepauschbetrag**
Pflegt der Steuerpflichtige eine hilflose Person (Merkzeichen H im Schwerbehindertenausweis oder Pflegestufe III) im eigenen oder dessen Haushalt, kann er für die damit entstandenen Aufwendungen einen Pauschbetrag von 924 € geltend machen. Voraussetzung ist Sie erhalten für die Pflege keine Gegenleistung.
38. **Reisekosten bei Dienstreisen seit 01.01.2014**
Steuerfrei sind
- | | | |
|---|---|------------------------------------|
| - | Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln | tatsächliche Kosten |
| - | Fahrtkosten mit eigenes Kfz mit Einzelnachweis | tatsächliche Kosten |
| | ohne Einzelnachweis | 0,30 €/km |
| | Fahrtkosten mit Motorrad ohne Einzelnachweis | 0,20 €/km |
| | Fahrtkosten mit Moped/Mofa ohne Einzelnachweis | 0,20 €/km |
| | Fahrtkosten mit Fahrrad ohne Einzelnachweis | 0,00 €/km |
| - | Übernachungskosten mit Einzelnachweis | tatsächliche Kosten* |
| - | Verpflegungsmehraufwand bei 1-tägiger Auswertstätigkeit, Abwesenheit mehr als 8 Std | 14,00 € |
| | bei mehrtägiger Auswertstätigkeit für An- u. Abreisetag | 14,00 € |
| | bei mehrtägiger Auswertstätigkeit für Zwischentage | 28,00 € |
| | Kürzung bei Gestellung von Mahlzeiten und Verzicht auf Versteuerung | |
| | 20% der Pauschale für ein Frühstück | = 4,80 € |
| | 40% der Pauschale für ein Mittag- oder Abendessen | = 9,60 € |
| - | Unterkunftskosten Bei einer auswärtigen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte | unbeschränkt bis 48 Monate |
| | Danach | beschränkt auf 1.000,00 € |
| - | Reisenebenkosten | tatsächliche Kosten (z.B. Telefon) |
- * Die Kosten für das Frühstück sind abzuziehen, sofern im Gesamtpreis enthalten (pauschal 4,80 €/Tag).

39. **Sachbezüge** (§ 8 Nr. 2 EStG)
Die Freigrenze für Sachbezüge (z.B. Benzingutschein, Buchgutschein) beträgt 44 € monatlich.
40. **Sammelbeförderung** (§ 2 Nr. 32 EStG)
Eine Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber für mind. 2 Arbeitnehmer bei betrieblicher Notwendigkeit ist in Höhe der tatsächlichen Kosten steuerfrei.
41. **Steuerberatung**
Die pauschale Vereinbarung mit einem Steuerberater, wonach dieser sich verpflichtet, für alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers, die es wünschen, die Steuererklärung kostenlos zu erstellen. Das pauschale Honorar wird vom Arbeitgeber an den Steuerberater gezahlt.
42. **Telekommunikationsaufwendungen (Telefon und Internet)**
Bei Einzelnachweis sind die tatsächlichen Kosten, bei Schätzung 20 % des Rechnungsbetrags, max. 20 €/Monat, steuerfrei. Ab 01.01.2013 auch für Smartphones und Tablets (§ 40 Abs.2 Satz 1 Nr.5 EStG)
43. **Trinkgelder** (§ 3 Nr. 51 EStG)
Trinkgelder sind in voller Höhe steuerfrei.
44. **Übungsleiterfreibetrag** (§ 3 Nr. 26 EStG)
Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, z.B. künstlerische Tätigkeit, Pfl egetätigkeit von alten, kranken und behinderte Menschen, ambulante Pflegedienste, Altenhilfe, sind ab 2013 bis 2.400 € steuerfrei.
45. **Umzugskosten**
Soweit der Umzug berufliche veranlasst ist und zu einer erheblichen Verkürzung (mind. 1 Stunde/Arbeitstag) der Strecke zum Arbeitsplatz führt, können die tatsächlichen Kosten (Obergrenze: die nach dem Bundesumzugskostenrecht höchstmögliche Vergütung) geltend gemacht werden.
46. **Unfallversicherung** (§ 40 b EStG)
Nur Prämien zu einer Gruppenunfallversicherung sind bis 100 €/Arbeitnehmer steuerfrei, wenn mit 20 % pauschaliert wird und mehrere Arbeitnehmer in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind.
47. **Vorsorgeuntersuchungen**
Sofern Untersuchungen überwiegend aus betrieblichem Interesse veranlasst werden, sind diese in Höhe der tatsächlichen Kosten steuerfrei.
48. **Weiterbildung**
Maßnahmen des Arbeitgebers in ganz überwiegend betrieblichem Interesse sind in Höhe der tatsächlichen Kosten steuerfrei.
49. **Werkzeuggeld**
Die Erstattung von Werkzeugkosten (z.B. Hammer, Säge, Zangen) ist in Höhe der tatsächlichen Kosten steuerfrei, sofern die Anschaffungskosten weniger als 800,00 € betragen.
50. **Zukunftssicherung**
siehe Betriebsrentenstärkungsgesetz
51. **Zuschläge für Sonntags- Feiertags- und Nachtarbeit** (§ 3 b EStG)
Tarifliche Zuschläge sind nur bis zu den steuerlichen Höchstbeträgen steuerfrei, wobei der Grundlohn für die Steuerfreiheit auf max. 50 €/Std. beschränkt ist. Für die Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung ist der Grundlohn auf max. 25 €/Std. beschränkt.
- | | | |
|--|------------------|-------|
| Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr | allgemein bis zu | 25 % |
| Nachtarbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn vor 0 Uhr begonnen | allgemein bis zu | 40 % |
| Sonntagsarbeit | allgemein bis zu | 50 % |
| Feiertagsarbeit und 31.12. ab 14.00 Uhr | allgemein bis zu | 125 % |
| Arbeiten am 24.12. ab 14.00 Uhr, an den Weihnachtsfeiertagen, 1. Mai | allgemein bis zu | 150 % |

Pauschalierungsmöglichkeiten

Lohnsteuer-Pauschalierungssatz für Kundenbindungsprogramme	2,25 %
Kantinenmahlzeiten	25 %
Betriebsveranstaltungen (ab der 3. Veranstaltung)	25 %
Erholungsbeihilfen	25 %
Verpflegungszuschüsse	25 %
PC-Schenkung und Internet-Zuschüsse	25 %
Elektromobilität	25%
Fahrtkostenzuschüsse	15 %
Kurzfristige Beschäftigte	25 %
Mini-Job mit pauschaler RV	2 %
Mini-Job ohne pauschaler RV	20 %
Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft	5 %
nicht kapitalgedeckte Pensionskassen	20 %
Unfallversicherungen	20 %
Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde, fremd oder eigene Arbeitnehmer (§ 37b EStG)	30 %